

TARIFBLATT 03
FW-Versorgung Quierschied (Auf der Brach)
- gültig ab 1. Januar 2023 -

1 PREISE

1.1 Wärmepreis

Der Wärmepreis ist das Entgelt für die tatsächlich gelieferte Wärmemenge.

Er beträgt je kWh (Kilowattstunde) 0,17910 €

1.2 Verrechnungspreis

Er beträgt monatlich für einen Wärmemengenzähler in folgenden Anschlusswertbereichen:

bis	...100 kW	4,47 €
über	100 – 200 kW	12,27 €
über	200 – 400 kW	15,34 €
über	400 – 1.000 kW	20,97 €
über	1.000 – 2.500 kW	27,09 €
über	2.500 – 4.500 kW	30,68 €
über	4.500 – 8.000 kW	36,81 €
mehr als 8.000 kW	nach Vereinbarung	

1.3 Hausanschlusskostenbeitrag

Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist gemäß § 10 Abs. 5 der AVBFernwärmeV berechtigt, vom Anschlussnehmer die Erstattung eines Hausanschlusskostenbeitrages zu verlangen, der auf Basis der tatsächlichen Baukosten ermittelt wird.

1.4. Emissionspreis (EP)

Er wird jährlich auf Basis der tatsächlichen Emissionen/Emissionskosten ermittelt und in Rechnung gestellt.

Auf die vorgenannten Preise (1.1 – 1.4) wird die Mehrwertsteuer mit dem jeweils geltenden Satz gesondert in Rechnung gestellt.

2 PREISÄNDERUNGEN

Die unter 1 genannten Preise ändern sich im Falle einer Änderung der nachstehenden Kostenfaktoren gemäß den folgenden Revisionsformeln:

2.1 Wärmepreis

$$WP = WP_0 \left(0,20 + 0,20 \frac{GWE_{01}}{GWE_{010}} + 0,40 \frac{EG_{05}}{EG_{050}} + 0,20 \frac{LH_{03}}{LH_{030}} \right)$$

2.2 Verrechnungspreis

$$VP = VP_0 \left(0,40 + 0,20 \frac{DK}{DK_0} + 0,40 \frac{GWE_{01}}{GWE_{010}} \right)$$

Hierbei bedeuten:

WP = neuer Wärmepreis

WP₀ = der unter Ziffer 1.1 genannte Wärmepreis, Stand 1. Januar 2023

VP = neuer Verrechnungspreis

VP₀ = der unter Ziffer 1.2 genannte Verrechnungspreis, Stand 1. Januar 2023

GWE₀₁ = neue quartalsweise ermittelte tarifliche Basisvergütung in der Vergütungsgruppe B 2 lt. Tarifvertrag für die Arbeitnehmer der Tarifgruppe STEAG im Arbeitgeberverband von Gas-, Wasser- und Elektrizitätsunternehmen e. V. des vorletzten Quartals

GWE₀₁₀ = durchschnittliche tarifliche Anfangsvergütung in der Vergütungsgruppe B 2 (siehe GWE₀₁), Basiswert = 20,71 €/h bei 165 h/Monat, Mittelwert 3. Quartal 2022

EG₀₅ = neuer quartalsweise ermittelter Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), Gruppe Erdgas bei Abgabe an Wiederverkäufer, veröffentlicht vom Statistischen Bundesamt, Wiesbaden, in Fachserie 17, Reihe 2 unter der lfd. Nr. 640, GP-Nr. 352

EG₀₅₀ = Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), Gruppe Erdgas (siehe EG₀₅), Basiswert = 315,5 (Basis 2015 = 100), Mittelwert 3. Quartal 2022

LH₀₃ = neuer quartalsweise ermittelter Verbraucherpreisindex für Deutschland - Wärmepreisindex (Fernwärme einschließlich Umlage) - veröffentlicht vom Statistischen Bundesamt, Wiesbaden, in Fachserie 17, Reihe 7, Code CC13-77

LH₀₃₀ = Verbraucherpreisindex für Deutschland, Wärmepreisindex, Fernwärme einschließlich Umlage (siehe LH₀₃), Basiswert = 124,2 (Basis 2015 = 100), Mittelwert 3. Quartal 2022

DK = neuer quartalsweise ermittelter Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), Gruppe Dampfkessel des vorletzten Quartals, veröffentlicht vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden, in der Fachserie 17, Reihe 2 unter der lfd. Nr. 322, GP-Nr. 253

DK₀ = Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), Gruppe Dampfkessel, Mittelwert 3. Quartal 2022 : 128,4 (Basis 2015 = 100)

EP = Neuer Emissionspreis Wärme in ct/kWh im Abrechnungszeitraum

Die Ermittlung des Emissionspreises erfolgt für den Abrechnungszeitraum (1. Januar bis 31. Dezember) innerhalb des darauffolgenden Abrechnungszeitraumes. Dabei werden die tatsächlich angefallenen Gesamt-Emissionskosten der Fernwärmeversorgung durch die an die Kunden im Abrechnungszeitraum gelieferten Gesamtmengen dividiert.

Kunden mit monatlicher und jährlicher Abrechnung

Die Neuberechnung und Anpassung der Preise gemäß den Preisänderungsformeln erfolgt vierteljährlich. Wärme- und Verrechnungspreis verändern sich in Abhängigkeit von den Revisionsfaktoren ab Rechnungsmonat 1, 4, 7 und 10 eines jeden Jahres. Dabei werden für die Bildung der Preise die arithmetischen Mittel der Revisionsfaktoren wie folgt zu Grunde gelegt:

Für die Preise ab Rechnungsmonat 1 das Mittel der Revisionsfaktoren der Monate Juli bis September des vorhergehenden Kalenderjahres.

Für die Preise ab Rechnungsmonat 4 das Mittel der Revisionsfaktoren der Monate Oktober bis Dezember des vorhergehenden Kalenderjahres.

Für die Preise ab Rechnungsmonat 7 das Mittel der Revisionsfaktoren der Monate Januar bis März des laufenden Kalenderjahres.

Für die Preise ab Rechnungsmonat 10 das Mittel der Revisionsfaktoren der Monate April bis Juni des laufenden Kalenderjahres.

Werden die zugrunde liegenden Indizes zukünftig nicht oder nicht mehr in gleicher Weise ermittelt oder veröffentlicht, so ist das FVU berechtigt, der Preisänderung neuer, den ursprünglichen Indizes möglichst gleichkommende Indizes zugrunde zu legen.

Sollten aus Gründen der Umweltschutzgesetzgebung zusätzliche Investitionen erforderlich werden, ist das FVU berechtigt, den Grundpreis entsprechend anzupassen.

3 WÄRMEMESSUNG

Die Messung der abgenommenen Wärmemenge erfolgt in der Übergabestation durch einen dort installierten Wärmemengenzähler.

Das FVU ist berechtigt, eine Einschätzung des Wärmeverbrauches vorzunehmen für den Fall, dass der Wärmemengenzähler nicht ordnungsgemäß funktioniert.

4 RECHNUNGSLEGUNG UND BEZAHLUNG

- a) Die Rechnungslegung erfolgt unter Berücksichtigung der im Abrechnungszeitraum erfolgten Preisänderungen in der Regel nach Ablauf eines Kalenderjahres.
- b) Während des Abrechnungszeitraumes hat der Kunde bis zum 10. eines jeden Kalendermonats an das FVU eine Abschlagszahlung in Höhe von 1/11 der von dem FVU zu ermittelnden voraussichtlichen Jahreskosten zu entrichten. Die Abschlagsbeträge können von dem FVU im Laufe des Abrechnungszeitraumes geändert werden.

- c) Werden Zahlungen nicht zum Zeitpunkt der Fälligkeit geleistet, so wird für jede schriftliche Mahnung eine Pauschale von z. Zt. 2,56 € einschließlich der Mehrwertsteuer, berechnet.

5 ÄNDERUNG DES MESS- UND ABRECHNUNGSSYSTEMS

Die in Ziffer 3 enthaltene Bestimmung über die Wärmemessung sowie die in Ziffer 4 enthaltenen Bestimmungen über die Rechnungslegung und Bezahlung können von FVU durch öffentliche Bekanntgabe geändert werden.